

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Unsere aktuellen Themen:

- **Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)**



- **Bankauszüge ins Excel exportierbar**



- **Corona Erwerbsersatzentschädigung und Kurzarbeitsentschädigung (aktueller Stand Oktober 2021)**



- **Für Unternehmer/Unternehmerinnen relevante Gesetzesrevisionen**



Vorweg das Wesentliche:

Unveränderte Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG..

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Mindestjahreslohn	21'510.—	21'510.—
Koordinationsabzug	25'095.—	25'095.—
Obere Limite des Jahreslohnes	86'040.—	86'040.—
Min. koordinierter Lohn	3'585.—	3'585.—

..und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	6'883.—	6'883.—
-wenn nicht BVG versichert	34'416.—	34'416.—

Und zudem:

Im 2022 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen* und den Kinderzulagen- und Ausbildungszulagenbeträgen.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende
ALV Lohnbeitrag unverändert 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 230.—

Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 290.—

* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2022 per 1. Nov. 2021 noch nicht bekannt

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)



Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, deren Daten durch Private oder den Staat bearbeitet werden. Das aktuelle Datenschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1992, also aus der prähistorischen Zeit ohne Internet und Smartphone für Jedermann. Seither nahmen die Erhebung und Nutzung von Personendaten im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung rasant zu. Die vom Parlament bereits verabschiedete Totalrevision des Datenschutzgesetzes war somit gesellschaftlich und technologisch notwendig und zudem musste eine Angleichung an die Datenschutz-Grundverordnung der EU vorgenommen werden, was für die Beziehungen mit der EU von grosser Bedeutung ist. Mit dem neuen Gesetz werden insbesondere die Informationspflichten sowie die Betroffenenrechte ausgebaut. Ausserdem wird neu das sogenannte „Profiling“ geregelt. Unter Profiling wird jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten verstanden, mit welcher bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, bewertet, analysiert oder vorhergesagt wird. Verschärfte Rechtsfolgen resp. Strafbestimmungen gegenüber dem alten Datenschutzgesetz machen das neue Gesetz zu einem Grund-Know-How für alle Unternehmer, die von Ihren Kunden oder Mitarbeitern Daten erheben und verwenden, sei es wegen einem Online-Shop, einer Anmeldemaske auf der Internetseite, Lohnabrechnungsversand per E-Mail oder wenn vom Unternehmenszweck her mit persönlichen Daten gearbeitet wird usw. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des DSG noch nicht beschlossen (Ausführungsverordnung noch in Bearbeitung), es wird aber davon ausgegangen, dass das revidierte Datenschutzgesetz in der zweiten Hälfte 2022 in Kraft treten wird.

Bankauszüge ins Excel exportierbar



Mittlerweile bieten fast alle Banken in deren online-Banking Exportfunktionen an. Das heisst, Monats-, Quartals- oder Halbjahresauszüge Ihres Geschäftskontos, welches wir für Sie in der Finanzbuchhaltung erfassen/verbuchen, könnten Sie uns statt in Papierform auch als Excel-Datei zukommen lassen, damit wir *Datum/Text/Betrag* in unsere FIBU-Buchhaltung importieren könnten. Dazu müssten Sie die Daten der Bankauszüge ins Excel exportieren und uns dann diese Excel-Datei zukommen lassen (wenn möglich verschlüsselt via Transferanbieter wie WeTransfer oder

IncaMail). Somit haben Sie den Vorteil, dass wir bei den FIBU-Buchungen etwas Zeit und Sie somit Treuhandkosten gewinnen/einsparen können (unter Umständen, je nach Banktext, Detaillierungsgrad und FIBU-Verbuchungsmethode). Der Nachteil für Sie ist aber, dass Sie dadurch mehr zu tun haben mit dem digitalen Export und Versand und auch die Frage der gesetzlich geforderten Archivierung Ihrer Buchhaltungsbelege von 10 Jahren noch nicht gelöst ist. Denn die digitale Archivierung kennt strenge rechtliche Anforderungen. Ein pdf-Auszug Ihres Bankkontos bringt uns und Ihnen hingegen grundsätzlich nicht viel, weil wir es dann für die Verarbeitung trotzdem ausdrucken müssen. Die Möglichkeit des Excel-Transfers der Bankdaten erwähne ich in diesen PartnerNews, damit Sie entscheiden können, ob Ihnen oder der Umwelt dieser Banktransfer Vorteile bringt oder nicht. Die restlichen Unterlagen (Debitoren, Kreditoren, Bar-/Maestroquittungen) müssen wir nach wie vor physisch austauschen, wobei Software- und somit Ablaufanpassungen zu erwarten sind in den nächsten zehn Jahren. Wenn Sie interessiert sind ab dem ersten Quartal resp. ab dem ersten Semester 2022 die Bankauszüge ins Excel zu exportieren und diese uns elektronisch zukommen zu lassen, dann sprechen Sie uns auf dieses Thema an. Wir können dann evaluieren, ob es für Sie Vorteile bringt oder nicht.

Corona Erwerbsersatzentschädigung und Kurzarbeitsentschädigung (aktueller Stand Oktober 2021)



Bei der Corona-Kurzarbeitsentschädigung hat der Bundesrat am 1. Oktober 2021 das summarische Abrechnungsverfahren bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Hingegen endete der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende oder für temporäres Personal Ende September. Des Weiteren wurde die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung auf 24 Monate erhöht. Diese Erhöhung endet aber per 28. Februar 2022. Unternehmen, die also seit Beginn der Pandemie auf Kurzarbeitsentschädigung angewiesen waren, können dies somit noch weiterhin tun.

Gemäss heutigem Stand der Verordnungen enden hingegen per 31.12.2021 alle Ansprüche aus der Corona-EO. Dies sind die Erwerbsausfallentschädigung für Arbeitnehmer/innen für nicht mehr mögliche Kinderfremdbetreuung oder bei Quarantänemassnahmen, die Erwerbsausfallentschädigung für Selbständig-erwerbende für nicht mehr mögliche Kinderfremdbetreuung, für Quarantäne-massnahmen, bei Betriebsschliessung wegen Corona oder wegen der Härtefall-klausel sowie Erwerbsausfallentschädigung für Führungskräfte im eigenen Betrieb (Inhaber einer AG oder GmbH) für dieselben Gründe. Nach wie vor stehen wir Ihnen tatkräftig mit Know-How und auch administrativ zur Verfügung, sollte Kurzarbeit oder Corona-EO nötig sein.

▪ Für Unternehmer/Unternehmerinnen relevante Gesetzesrevisionen



Mitunter die Abzocker-Initiative, welche vor 8 Jahren angenommen wurde, hat bewirkt, dass es eine Revision des Aktienrechts im OR braucht. Diese Gesetzesrevision ist seit längerem beschlossene Sache, weil der Bundesrat noch die angekoppelte Handelsregisterverordnung zeitgleich in Kraft setzen will, ist die Aktienrechtsrevision aber noch nicht in Kraft. Es wird erwartet, dass dies im Laufe des 2022 oder auf den 01.01.2023 der Fall sein wird. Die neuen Bestimmungen im Aktienrecht bringen unter anderem wichtige Flexibilisierungen im Bereich des Aktienkapitals, zusätzliche moderne Formen für die Generalversammlung und Verwaltungsratssitzungen und einige Klarstellungen bei der Implementierung der VegüV (Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften). Neu wird zum Beispiel das Aktienkapital in einer Fremdwährung möglich sein, es gibt Erleichterungen bei der Kapitalherabsetzung (zum Beispiel bei Sanierungen), zudem wird das sogenannte Kapitalband eingeführt, bei dem ein Teil des Aktienkapitals flexibler erhöht oder herabgesetzt werden kann, die Reserven werden den Vorschriften des Rechnungslegungsrechts angepasst, neu werden Zwischendividenden möglich sein, die Regeln für die Durchführung einer Generalversammlung werden vereinfacht, so dass auch der E-Mail-Verkehr unterstützt wird, es gibt neue Regelungen für den Verwaltungsrat bei Interessenkonflikten, neu hat der Verwaltungsrat ausdrückliche Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit (**Art. 725 nOR**), es gibt klare Vorgaben und grössere Rechtssicherheit bei Überschuldung usw. Dies einige Beispiele. Gewisse Punkte werden für KMU-Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) nicht sehr relevant sein, andere Punkte hingegen sehr wie das Verhalten und die Verantwortlichkeiten eines Verwaltungsrates bei Kapitalverlust oder Überschuldung. Sobald die Aktienrechtsrevision in Kraft ist, beraten wir oder Ihr Notar Sie gerne.

Auch das Mehrwertsteuergesetz MWSTG wird eine nächste Teilrevision erfahren. Am 24. September 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zu einer weiteren Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Mit der Vorlage setzt er zum einen verschiedene parlamentarische Vorstösse um. Im Mittelpunkt stehen dabei die Erhebung der Mehrwertsteuer bei Online-Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Zum anderen entlastet er die KMU durch die Einführung der freiwilligen jährlichen Abrechnung mit Ratenzahlungen von administrativen Aufgaben und ergreift Massnahmen zur Steuersicherung. Die Teilrevision des MWSTG soll gemäss diversen Quellen frühestens per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sie werden dank unseren PartnerNews alle relevanten Infos dazu erhalten, die Ihr KMU betreffen könnte.

Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004
Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch
Spiez, im Okt.+Nov. 2021 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News.

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.
Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.

Ganz liebe Grüsse

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND
markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau
marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin
corinne.ploss@steuri-treuhand.ch

